

RS OGH 1964/7/21 1Ob114/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.1964

Norm

ABGB §44

ABGB §93 A

Rechtssatz

Unter der im § 44 ABGB, geforderten unzertrennlichen Gemeinschaft kann nicht nur der gleichzeitige Aufenthalt der Ehegatten in ein und derselben Wohnung verstanden werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft ist daher durch die Rückkehr des Ehemannes in die eheliche Wohnung noch nicht gegenstandslos geworden, sondern es sind die Behauptungen der Antragstellerin zu überprüfen, daß es sich um ein bloßes Nebeneinanderwohnen handelt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 114/64
Entscheidungstext OGH 21.07.1964 1 Ob 114/64
Veröff: RZ 1964,200

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0009349

Dokumentnummer

JJR_19640721_OGH0002_0010OB00114_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at